



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 63](#)

Seite: 1248

I

Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften

I.

2011

Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 20. 10. 1999

215 - 8412.9/8413/8435

1

Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV.NRW.S. 924) in der jeweils geltenden Fassung - SGV.NRW.2011 - sieht für die Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften einen Gebührenrahmen vor, innerhalb dessen die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwaltungsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen hat.

2

Arbeitnehmerschutzvorschriften im Sinne der Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs sind diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die den Arbeitnehmerschutz einschließlich des Arbeitszeit- schutzes zum Gegenstand haben; hierzu gehören auch solche Rechtsvorschriften, die neben dem Arbeitnehmerschutz noch andere Zwecke verfolgen, z.B. den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3

Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs ist z.B. anzuwenden bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund folgender Vorschriften:

a) Jugendarbeitsschutzgesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, s. Tabellen Nr. 3.1.1.

b) Mutterschutzgesetz

sowie

§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,

s. Tabelle Nr. 3.1.2.

3.1

Bei den Genehmigungen nach dem Jugendarbeitsschutz, dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bzw. die Bezirksregierungen geben die nachstehenden Tabellen vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nummer 5 genannten Grundsätze Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr:

3.1.1

Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

3.1.1.1

Ausnahmen nach § 6 JArbSchG

Geltungsdauer der Genehmigung

Zahl der von der Ausnahme erfassten Kinder	bis 3 Tage	4 bis 9 Tage	10 bis 20 Tage	21 bis 30 Tage	über 30 Tage
bis 5	5,-DM	100,-DM	200,-DM	300,-DM	400,- DM
6 bis 10	80,-DM	150,-DM	300,-DM	400,- DM	500,- DM
11 bis 20	100,-DM	250,-DM	400,-DM	500,- DM	650,- DM
21 bis 50	150,-DM	350,-DM	500,-DM	600,-DM	800,- DM
über 50	200,- DM	450,-DM	600,-DM	800,- DM	1.000,- DM

3.1.2.2. Für alle anderen Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

Geltungsdauer der Genehmigung

Zahl der von der Ausnahme erfassten jugendlichen Arbeitnehmer	bis 3 Wochen	4 bis 6 Wochen	7 bis 8 Wochen	über 8 Wochen
bis 5	80,-DM	150,-DM	200,-DM	300,-DM
6 bis 10	100,-DM	200,-DM	300,-DM	400,- DM
11 bis 20	150,-DM	300,-DM	400,-DM	500,- DM
21 bis 50	200,-DM	400,-DM	500,-DM	600,-DM
über 50	300,-DM	500,-DM	600,-DM	800,- DM

3.1.2

Kündigungsverbot nach § 9 Abs.3 S. 1 MuSchG oder §18 BerzGG

Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung:	300,- bis 2.000,- DM
Regelfall	500,-DM 200,-DM (Betriebe < 5 Arbeitnehmer)
Konkurs	200,-DM
Ablehnung der Zulässigkeit der Kündigung	300,- bis 2.000,-DM
Regelfall	400,-DM 150,-DM (Betriebe < 5 Arbeitnehmer)
Konkurs	150,-DM
Rücknahme vor Entscheidung der Bezirksregierung, je nach Verfahrensstadium	100,- bis 1.500,-DM

3.2

Von Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs werden Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die im Gebührentarif an anderer Stelle genannt sind, nicht erfasst.

4

Bei den Genehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz nach Tarifstelle 1.1.5. des Gebührentarifs durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und die Bezirksregierungen geben die nachstehenden Tabellen vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nummer 5 genannten Grundsätze Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr:

4.1

Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 ArbZG:

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	
1 bis 50	700,- DM
über 50	1.500,- DM

4.2

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 3

-Nr.2a ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	1 Sonntag	weitere Sonntage je
bis 5	80,- DM	70,- DM
6 - 20	100,- DM	100,- DM
21 - 50	150,- DM	150,- DM
51 - 100	250,- DM	200,- DM
über 100	400,- DM	200,- DM

-Nr. 2b ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	1 Sonntag
bis 5	200,- DM

6 - 20	300,- DM
21 - 50	400,- DM
über 50	500,- DM

Für jeden weiteren Sonntag je 100,- DM

-Nr. 2c ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	Gebühr
bis 5	80,- DM
6 - 10	100,- DM
11 - 20	150,- DM
20 - 30	200,- DM
über 30	300,- DM

4.3

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	
1 bis 10	2.000,- DM
11 bis 50	4.000,- DM
51 bis 100	6.000,- DM
über 100	8.000,- DM

4.4

Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG

Geltungsdauer der Genehmigung:

Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre
1 bis 10	250,- DM	500,- DM	1.000,- DM
11 bis 50	500,- DM	1.000,- DM	2.000,- DM
51 bis 100	750,- DM	1.500,- DM	3.000,- DM
über 100	1.000,- DM	2.000,- DM	4.000,- DM

5

Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens sind gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. November 1971 (GV.NRW.S. 354) in der jeweils geltenden Fassung - SGV.NRW. 2011 - im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

5.1

Die Behörden haben für eine möglichst gleichmäßige Gebührenfestsetzung zu sorgen. Die oben genannten Gebührensätze gelten für den Regelfall. Bei der Berücksichtigung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes ist deshalb zwischen Entscheidungen, die einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bedingen, und solchen, die außergewöhnlich umfangreiche Vorarbeiten erfordern, zu unterscheiden. Inwieweit behördliche Aufwendungen als Auslagen gesondert berechnet werden können, ist in § 10 GebG NRW bestimmt.

5.2

Für die Beurteilung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens der Entscheidung wird häufig der Umfang der bewilligten Ausnahme entscheidend sein. Anhaltpunkte dafür bieten z.B. die Zahl der von der Ausnahme erfassten Arbeitnehmer, das Ausmaß der gewährten Befreiungen und die Geltungsdauer der Ausnahme. Diese Gesichtspunkte werden jedoch nicht immer ausreichen, zum Teil auch nicht geeignet sein, die Bedeutung des Gegenstandes der Entscheidung zutreffend zu kennzeichnen. So kann z.B. die Zulassung von Sonn-

tagsarbeit für nur kurze Dauer und wenige Arbeitnehmer Voraussetzung für den unverzögerten weiteren Ablauf des gesamten werktäglichen Produktionsganges sein und damit eine entsprechend große wirtschaftliche Bedeutung haben.

5.3

Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint (§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

6

Mein RdErl v. 11.3.1996 -(SMBI. NRW. 2011) wird aufgehoben.

-MBI. NRW. 1999 S.:1248